

In Abb. 2 will ich zeigen, wie man jeden Rollengang richtig konstruiert, wobei der folgerichtige Verlauf während der Konstruktion immer klar, einfach und verständlich sein wird, dabei ist es gleichgültig, wieviel Grad Ruhehebung der Gang bekommt. Hier möchte ich die Herren Zeichenlehrer im Interesse unseres jungen Nachwuchses bitten, ihren Rollengang einer Revision zu unterziehen, und weiter dabei nicht zu vergessen, stets diejenigen Masse mit einzutragen, welche bei der Herstellung des Ankers nötig sind, sonst ist das Zeichnen eines Ganges halbe Arbeit, auch vergesse man dabei die Projektion der Seitenansicht nicht.

Der Gang ist nicht in der Tangente zu konstruieren, sondern man wähle die Eingriffsentfernung nach Zehnteln vom Radhalbmesser, also aus R , diese Grössenbestimmung ist fein genug abgestuft; auch zeichne man stets in einem Massstab, der nur in ganzer Zahl ausgedrückt ist, um das Umrechnen zu vereinfachen, und am besten so gross, dass R des Rades etwa 100 mm beträgt, das ist eine handliche Grösse für unsere Gangzeichnungen, es wird alles klar und deutlich, ohne zu gross zu sein und entspricht am besten auch unseren Zeichenbögen. Auch zeichne man bei Rückfallankern den Hebungswinkel stets 1° grösser als er sein soll, denn dieser Grad geht in der Uhr durch die Luft der Zapfen in den Lagern wieder verloren, sonst wird man nachträglich die unangenehme Wahrnehmung machen, dass die Pendelschwingungen kleiner sind als beabsichtigt war; insbesondere wird es sich bei solchen Anker recht bemerkbar machen, die nur einen kleinen Hebungswinkel bekommen sollen. In der Abb. 2 sehen wir, dass der $51\frac{1}{2}^\circ$ - und der 14° -Winkel fortgefallen, und wie als allein richtige Folge der Hebungswinkel konstruiert ist; weiter können wir daraus ersehen, dass sich der Hebekreis vergrössert, sobald wir dem Gange wenig Hebung, verkleinert, sobald wir ihm mehr Hebung geben, wodurch dann die Hebefläche eine mehr steilere oder flachere Richtung einnimmt und somit stets einen theoretisch richtigen Anker ergibt. Nach dem Vorausgeschickten wollen wir nun zur Konstruktion des Ganges selbst übergehen. (Schluss folgt.)

Zum Umsatzsteuergesetz.

1. Umrechnung ausländischer Werte (§ 8, Abs. 9, des Umsatzsteuergesetzes) bei der Ermittlung des der Besteuerung einerseits (§ 8, Abs. 1, des Gesetzes), der Ausfuhrvergütung andererseits (§ 4, a. a. O.) zugrunde zu legenden Entgelts.

2. Bedeutung und Anwendung des § 34 des Umsatzsteuergesetzes. Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. März 1920 III U 1332.

In einigen Industriezweigen hat sich als üblich herausgebildet, dass der Hersteller dem inländischen Ausfuhrhändler den Kaufpreis in ausländischer Währung berechnet. Es fragt sich,

1. zu welchem Kurse der Hersteller den Betrag berechnen soll, den er bei seiner Steuererklärung angibt, und
2. nach welchem Kurse der Ausfuhrhändler den Betrag umrechnen soll, wenn er seinen Vergütungsanspruch geltend macht.

Zu 1. Die Beantwortung der Frage hat von § 8 des Gesetzes auszugehen, wonach die Steuer von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte zu berechnen ist. Daher ist nur das wirklich vereinnahmte Entgelt steuerpflichtig. Dessen Höhe lässt sich aber erst feststellen, wenn die Vereinnahmung erfolgt ist, denn dann erst ist bekannt, zu welchem Kurse die Umrechnung stattgefunden hat und welcher Betrag daher tatsächlich vereinnahmt ist. Zu unterscheiden ist zwischen der Besteuerung nach der Ist- und nach der Sollvereinnahmung:

a) A. versteuert nach vereinnahmten Entgelten. Er hat an den Ausfuhrhändler B. am 1. Februar 1920 Waren für 100000 Franken geliefert, B. zahlt an A. am 1. Mai 1920 den Kaufpreis von 100000 Franken zum Kurse vom 1. Mai. Ein Zweifel besteht hier nicht. A. bucht als Entgelt den Gegenwert von 100000 Franken nach dem Kurse vom 1. Mai und setzt diesen Kurswert als vereinnahmtes Entgelt in seine Steuererklärung ein.

b) A. versteuert nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Leistungen. Er hat am 1. Februar 1920 für 100000 Franken an den Ausfuhrhändler B. geliefert. Er muss daher den Gegenwert der 100000 Franken zum Kurse vom 1. Februar (vgl. § 5 der Ausführungsbestimmung zum alten Gesetz) in der Steuererklärung einsetzen. B. zahlt das Entgelt am 1. Mai, A. erhält die 100000 Franken zum

Kurse des 1. Mai, der entweder höher oder niedriger ist als am 1. Februar. Hier greift der obige Grundsatz ein, wonach nur das wirklich vereinnahmte Entgelt steuerpflichtig ist; erweist sich daher, dass das in der Steuererklärung angegebene Entgelt von dem wirklich vereinnahmten abweicht, was in vorliegendem Beispiel der Fall sein dürfte, so muss dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben sein, nur das wirklich vereinnahmte Entgelt zu versteuern. Diese Möglichkeit ist durch § 34 des Gesetzes gewährleistet. Wenn sich diese Vorschrift auch nur auf Rückgewähr von Entgelten bezieht, so ist sie in Ergänzung des § 8, Abs. 1, als der Ausdruck eines allgemeinen Grundgedankens des Gesetzes aufzufassen, dass überall da, wo die abgegebene Steuererklärung mit der Höhe der schliesslich vereinnahmten Entgelte nicht in Übereinstimmung steht, dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben ist, eine der wirklichen Höhe der Vereinnahmung entsprechende Aenderung vorzunehmen. Umgekehrt muss bei Vereinnahmung eines höheren Betrages, als er dem Kurse am Tage der bewirkten Leistung entspricht, der Mehrbetrag angerechnet werden.

Zu 2. Ueber die Berechnung der Höhe der Ausfuhrvergütung besagt § 4 ausdrücklich, dass der Teil des entrichteten Entgelts zu vergüten ist, der der Steuer für die Lieferung an den Ausfuhrhändler entspricht. Danach darf also die Vergütung weder höher noch niedriger sein, als die vom Lieferer bei richtiger Berechnung geschuldete Steuer. Die Vergütung ist also im Falle des § 8, Abs. 1, nach denselben Kursen zu ermitteln, die der Berechnung der Höhe der Steuer zugrunde gelegt sind. Aus vorstehender Auslegung des § 4 sowie aus dem zu 1 b Gesagten folgt, dass dann der Ausfuhrhändler das Recht, aber auch die Pflicht hat, seinem Vergütungsanspruch, selbst nach dessen Erfüllung, einen Ergänzungsanspruch an die Steuerstelle folgen zu lassen oder einen Teil des Vergüteten dieser zurückzugeben, je nachdem eine Aenderung des für die Lieferung an ihn entrichteten Steuerbetrages nach oben oder nach unten erfolgt ist.

Vorlegung des Wiederveräussererzeugnisses: § 9, Abs. 1; § 20, UStG. 1918; § 22, Abs. 2, Satz 3, UStG. 1919 (Urteil vom 12. Mai 1920, II A, 146/20).

Es ist festgestellt, dass die beschwerdeführende Goldwarengrosshändlerin an einen Abnehmer, der ihr als Wiederverkäufer seit Jahren bekannt war, Waren verkauft hat, ohne sich eine Bescheinigung gemäss § 20, UStG. 1918, vorlegen zu lassen, und dass eine solche Bescheinigung dem Abnehmer für die Zeit, in die die zur Besteuerung herangezogenen Lieferungen fallen, überhaupt nicht erteilt war, dass vielmehr der Abnehmer statt der Nummer der Wiederveräusserungsbescheinigung, die er gar nicht besass, irrtümlich die Nummer, mit der er in der Umsatzsteuerliste L beim Umsatzsteueramt geführt wurde, angegeben hat. Die Abforderung der erhöhten Umsatzsteuer hat der Senat unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 23. April 1919 — II A 67/19 — weiter ausgeführt: „Gewiss ist zur Beibringung nicht erforderlich, dass der Wiederverkäufer bei jedem einzelnen Kaufe dem Grosshändler die Bescheinigung vorlegt. Bei dauernden Geschäftsbeziehungen genügt die einmalige Vorlegung einer derartigen Bescheinigung für die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer, wenn anders die kaufende Firma dem Grosshändler als glaubwürdig bekannt ist und tatsächlich im einzelnen Falle ein Erwerb zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräusserung vorliegt.“

Wenn § 22, Abs. 2, Satz 3, UStG. 1919, vorschreibt, dass der Lieferer bei der einzelnen Bestellung die Vorlegung der Bescheinigung nicht zu verlangen braucht, sofern er mit dem Abnehmer in ständigen Beziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind, und wenn man weiter annehmen will, dass eine derartige Einschränkung der Vorlegungspflicht bereits dem § 9, Abs. 1, des für die vorliegende Entscheidung massgebenden UStG. 1918 entsprochen habe, so ist dabei doch immer vorausgesetzt, dass dem Abnehmer eine Wiederveräusserungsbescheinigung überhaupt erteilt war.“

Sprechsaal

„Zukunftsmusik!“ Als neutraler Beobachter gestatte ich mir, in dem Streit der Verbände meine Gedanken mitzuteilen. Die schwierigste Frage eines Einheitsverbandes ist die Zeitungsfrage, und zwar ist es hauptsächlich die Rivalität der „Uhrmacherwoche“ und der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“. Solange diese beiden Zeitungen mit ihrem Anhang nicht einig gehen, solange werden wir niemals einen Zusammenschluss aller deutschen Uhrmachervereinigungen erhalten. Möge die eine oder andere Partei sich einen entsprechenden Titel zulegen wen sie wolle, ein Einheitsverband ist das niemals.